



## Satzung des Clubheims

- § 1 Das Clubheim wird für private **Familienfeiern** ausschließlich an Vereinsmitglieder vergeben. Ausnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen. Für Polterabende und Feiern Jugendlicher **und junger Erwachsener** (18. Geburtstage etc.) steht das Vereinshaus nicht zur Verfügung.
- § 2 Die Nutzungsgebühr als Kostenpauschale ist im Voraus zu entrichten und beträgt für Mitglieder € 50,- (Nichtmitglieder € 90,-). Es wird generell eine Kautions von **€ 100,-** erhoben.
- § 3 Das Vereinshaus ist stets in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen (**Reinigungshinweise umseitig**). Sollten bei der Abnahme Reklamationen auftreten, muß entweder nachgereinigt werden oder die Kautions wird einbehalten. Der Mieter verpflichtet sich, das Vereinshaus spätestens um 10<sup>00</sup> Uhr des folgenden Tages sauber zu übergeben.
- § 4 Evtl. Instandsetzungskosten jeglicher Verschmutzungen bzw. Beschädigungen der Gesamtanlage müssen von seinem Verursacher getragen werden. Sollte der Verursacher nicht ermittelt werden können, haftet der Mieter. Die Schadenshaftung des Mieters erstreckt sich **auch auf evtl. Beschädigungen im Nachbarbereich des Clubhauses**.
- § 5 Bei Veranstaltungen ist aus **Rücksicht auf die Nachbarn** Musik nach 22<sup>00</sup> Uhr **nur bei Zimmerlautstärke** und geschlossenen Fenstern erlaubt. **Der Betrieb eigener Musikanlage ist nicht gestattet! Feiern sind spätestens um 02<sup>00</sup> Uhr zu beenden!** Außerdem ist der Parkplatz Moränenweg zu verwenden.
- § 6 Pokale und sonstige sportliche Auszeichnungen dürfen nicht von ihrem Platz entfernt werden.
- § 7 **Sollten Verstöße gegen §3-6 auftreten, wird die Kautions vollständig einbehalten und der unterzeichnende Nutzer wird für weitere Nutzungen des Vereinsheimes für eine Frist von 3 Jahren gesperrt.**
- § 8 **Sollten Beschwerden während der Nutzung des Vereinsheimes beim Vorstand eingehen, behalten wir uns die sofortige Wahrnehmung des Hausrechts vor.**
- § 9 Aus Umweltschutzgründen sollten das vorhandenen Geschirr, die Gläser und das Besteck verwendet werden. Flaschen und Altpapier sind über einen Wertstoffbehälter zu entsorgen, Wertstoffe im Sinne des Dualen Systems sind in „Gelben Säcken“ zu sammeln. **Sämtlicher anfallender Müll ist außerhalb des Vereinshauses vom Mieter zu entsorgen, der TGR-eigene Mülleimer steht nicht zur Verfügung!**
- §10 Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die TGR und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die TGR und deren Mitarbeiter und Beauftragte, ausgenommen bei grobem Verschulden oder Vorsatz.

Rangenberg, April 2008

Der Vorstand

Name des Nutzers in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Ich erkenne die Satzung **insbesondere §7 und §8** mit meiner Unterschrift an und habe die umseitigen Reinigungshinweise zur Kenntnis genommen.

Rangenberg, \_\_\_\_\_

Nutzungsgebühr: _____
Kautions: <b>€ 100,-</b>
Telefon: _____

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Nutzers)

## REINIGUNGSHINWEISE:

- **Unabhängig vom Verschmutzungsgrad** ist der Kühlschrank feucht auszuwischen und auszuschalten, die Türen -auch des Gefrierfaches- sind zu öffnen.
- Der Fußboden ist in **allen** Räumen auszufegen und danach zu feudeln.
- Im Anrichteraum sollte besonders sorgfältig gereinigt werden, auch die Wandfliesen müssen abgewischt werden.
- Fensterbretter, Tische und Stühle sind ebenfalls zu reinigen.
- Luftballons, Luftschlangen, Tesastreifen und ähnliches sind zu entfernen.
- Die Stuhlauflagen müssen **sauber** übergeben werden. Sollte dieses nicht möglich sein, wird je Auflage der Wiederanschaffungspreis von € 10,- berechnet.
- Die Geschirrschränke und Besteckkästen sollen in sortiertem Zustand übergeben werden.
- Der Bereich um das Vereinshaus herum ist von evtl. anfallendem Müll (Bierdosen, Trinkbecher, Papp- und Kunststoffgeschirr ...) zu befreien.
- Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, dass die geweisste Hausfassade im Eingangsbereich keine Fusspuren aufweisen darf. Gegebenenfalls ist dieser Bereich vom Mieter zu reinigen oder zu weissen.